



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

193
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 11. Juni 2018

Nummer 23

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
299.	Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Firma RETERRA Service GmbH Gut Sophienwald – Seestraße 2a in 50374 Erftstadt Seite 194	303.	Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Gemeinde Nörvenich, OT Frauwüllesheim Seite 197
300.	Öffentliche Bekanntmachung nach UVP h i e r : Firma RETERRA Service GmbH Seite 194	304.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 198
301.	Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma RheinEnergie AG Seite 195	305.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 198
302.	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Firma Currenta GmbH und Co OHG Seite 196	306.	Beschluss Der Vorstand der Sparkasse Leverkusen in Leverkusen hat beschlossen: Die von uns ausgestellten Sparkassenbücher 3019095656 und 3000983662 werden hiermit für kraftlos erklärt. Seite 198
		307.	Verlust Dienstausweis Nr. 26984445 h i e r : Stadt Aachen Seite 198
		E	Sonstiges
		308.	Liquidation h i e r : Dritte Welt Haaren e. V. Seite 198
		309.	Liquidation h i e r : Familienhilfe Paraguay e. V. Seite 198

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

299. Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Firma RETERRA Service GmbH Gut Sophienwald – Seestraße 2a in 50374 Erftstadt

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.01-0005/18/3.5-Ma

Köln, den 30. Mai 2018

Die RETERRA Service GmbH, Seestraße 2a in 50374 Erftstadt, beantragte am 22. Dezember 2017 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 18. Juli 2017 – in der zurzeit geltenden Fassung – die Änderung der Kompostierungsanlage am Standort Tonstraße 1, 50374 Erftstadt, Gemarkung: Rhein-Erft-Kreis, Flur 17, Flurstück 324.

Nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Der Antragsgegenstand umfasst die Aufbereitung von Bioabfall und Grünschnitt, die Kompostierung, das Umschlagen und die Lagerung nicht gefährlicher Abfälle. Durch das Vorhaben erhöhen sich die Gesamt-Aufnahmekapazität auf 183 000 t/a und die maximale Lagerkapazität auf 18 200 m³.

Dabei handelt es sich um Anlagen nach den Nummern 8.5.1, 8.11.2.3, 8.12.2 und 8.15.3 gemäß Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 in der zurzeit geltenden Fassung.

Nach § 7 in Verbindung mit der Ziffer 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Gerüche werden durch die geschlossene Bauweise des Rotteprozesses, eine Abluftfassung und den integrierten Biofilter reduziert.

Somit kommt das Geruchsgutachten zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Mög-

lichen diffusen Staubemissionen wird durch die überwiegend geschlossene Bauweise und eine arbeitstäglige Reinigung der Fahrwege entgegengewirkt. Die schalltechnische Stellungnahme zeigt, dass das, durch das Vorhaben bedingte, Fahrzeugaufkommen zu keinem relevanten Immissionsbeitrag führt. Gemäß Ausgleichsflächenermittlung erfolgt der Ausgleich des Flächeneingriffs durch das Vorhaben in Form von Aufforstung einer Fläche von 20 075 m² westlich des Knapsacker Sees. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 30. Mai 2018

Im Auftrag
gez. M a t u s

ABl. Reg. K 2018, S. 194

300. Öffentliche Bekanntmachung nach UVP h i e r : Firma RETERRA Service GmbH

Bezirksregierung Köln
52.03.01-0005/18/3.5-Ma

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit dem § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die RETERRA Service GmbH, Seestraße 2a in 50374 Erftstadt hat mit Datum vom 22. Dezember 2017 bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 4 BImSchG einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Kompostierungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Tunnelrotte-Gebäudes und eines zusätzlichen Kompostlagers am Standort Tonstraße 1, 50374 Erftstadt gestellt.

Der mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 9. März 2018 angekündigte Erörterungstermin im Sitzungsraum der RETERRA Service GmbH, Gut Sophienwald, Seestraße 2a in 50374 Erftstadt am

Mittwoch, den 18. Juli 2018 und
ggf. Donnerstag, den 19. Juli 2018

findet gemäß § 16 Absatz 1 der 9. BImSchV nicht statt, da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden sind.

Köln, den 30. Mai 2018

Im Auftrag
gez. M a t u s

ABl. Reg. K 2018, S. 194

**301. Genehmigungsverfahren
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma RheinEnergie AG**

Az. 53.0027/18/1.1-Wi/Hk

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde mit Antrag vom 29. Mai 2018 die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes Merheim in 51109 Köln, Ostmerheimer Straße 557, Gemarkung Merheim, Flur 17, Flurstück 543 beantragt.

Bei der Anlage zur Erzeugung von Strom und Fernwärme handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zudem handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie (2010/75/EU).

Nach der Änderung beträgt die installierte Feuerungs-wärmeleistung 113,8 MW (derzeit 104,1 MW). Die genehmigte betrieblare Feuerungs-wärmeleistung von 100 MW bleibt unverändert.

Folgendes wird von der Firma RheinEnergie AG hiermit beantragt:

- Ersatz der Gas- und Dampfturbinenanlage Kessel 7 (GuD-Anlage) mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 52,9 MW (Brennstoff Erdgas oder Heizöl EL) durch die Errichtung eines gasbefeuelten Blockheizkraftwerkes (BHKW) bestehend aus 3 Modulen von jeweils 24,5 MW Feuerungs-wärmeleistung. Die 3 BHKW-Module werden mit den wesentlichen Komponenten in einem neu zu errichtenden Gebäude aufgestellt. Die Ableitung der Abgase erfolgt über 3 neu zu errichtende Stahlkamine von jeweils 31 Metern Höhe. Das Gebäude wird am Standort des jetzigen Heizwerks I errichtet, welches zu diesem Zweck abgerissen wird. Westlich des BHKW-Gebäudes wird der Maschinentrafo sowie der Feuerlöschtank mit Löschwasserpumpen errichtet.
- Ersatz des Heißwasserkessel 5 (40,7 MW, Brennstoff Erdgas oder Heizöl EL) durch zwei neue Heißwasserkessel 8 und 9 mit jeweils einer Feuerungs-wärmeleistung von 14,9 MW bei Einsatz von Erdgas bzw. 14 MW bei Einsatz von Heizöl EL. Die neuen Kessel 8 und 9 werden im bereits vorhandenen Heizwerk II aufgestellt. Die Ableitung der Abgase erfolgt über 2 neu zu errichtende Stahlkamine von jeweils 42,5 Metern Höhe.
- Sobald die beantragten neuen BHKW-Module und die Heißwasserkessel 8 und 9 ihren Betrieb aufgenommen haben, sollen nach einer Übergangszeit die

GuD-Anlage und der Kessel 5 stillgelegt werden. In dieser Übergangszeit, die der Besicherung von Strom und Wärme dient, erfolgt kein Parallelbetrieb aller Anlagen. Auch in dieser Übergangszeit gilt die Begrenzung der betrieblaren Feuerungs-wärmeleistung von 100 MW.

Gemäß § 1 Abs. 1 der 9. BImSchV und Nr. 1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung ist für das Vorhaben eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die daher notwendige allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Anlagenänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Das Änderungsvorhaben beinhaltet im Wesentlichen den Austausch von Energieanlagen. Die genehmigte Kapazität von 100 MW wird nicht erhöht. Die Erstellte Immissionsprognose und Schornsteinhöhenberechnung (Probiotec GmbH, Projektnummer PR 18 1003 vom 27. April 2018) zeigt, dass die vorgeschriebenen Luftschadstoffgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit deutlich unterschritten werden. Auch wird sich das Vorhaben auf die Schallimmissionssituation in der Umgebung nicht erheblich auswirken (schalltechnische Untersuchung der Kramer Schalltechnik, Projekt Nr. 1701092/02 vom 2. Mai 2018). Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz finden nicht statt (Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit der Probiotec GmbH, Projektnummer PR 18 1003 vom 2. Mai 2018). Auch die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben bleibt gering, da weitestgehend bereits jetzt schon versiegelte Flächen bzw. eine bestehende Halle genutzt werden. Wassergefährdende Stoffe werden entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gehandhabt. Damit ist eine Gefährdung des Grundwassers und anderer Gewässer ausgeschlossen. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entbehrlich. Der Genehmigungsantrag nach § 16 Absatz 1 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

15. Juni 2018 bis einschließlich 15. Juli 2018

an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten (außer an Feiertagen) zur Einsicht aus.

- a. Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104, Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Telefon 0221/147- 2541 oder 0221/147-3402
- b. Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Stadthaus Deutz-West, Zimmer 8F03 (Offenlage-raum), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Montag 9-12 und 13-16 Uhr, Dienstag 9-12 und 13-17 Uhr, Mittwoch 9-12 und von 13-16 Uhr nach Vereinbarung, Donnerstag 9-12 und 13-16 Uhr, Freitag 9-12 und danach bis 14 Uhr nach Vereinbarung, Telefon 0221/221-24645 oder 0221/221-26650.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist bei den oben genannten Stellen eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

15. August 2018,

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die v. g. Stellen, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten.

Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

12. September 2018, ab 10:00 Uhr.

Er findet im Raum K103 der Bezirksregierung Köln, Gebäude Kattenbug, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet nicht statt:

- wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,

- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Frau Winkler (Tel. 0221/147-3402) oder Herrn Heinzkill (Tel. 0221/147-2541), schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder elektronisch über die E-Mail-Adresse „poststelle@bezreg-koeln.nrw.de“ eingeholt werden.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 1. Juni 2018

Im Auftrag
gez. H e i n z k i l l

ABl. Reg. K 2018, S. 195

302. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Firma Currenta GmbH und Co OHG

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0003/18/G4-Ku

Köln, den 4. Juni 2018

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Currenta GmbH und Co OHG, 41538 Dormagen beantragt gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Dieselmotorantrieben mit einer Feuerleistung von 9 Megawatt bei Verbrennungsmotorantrieben im CHEMPARK Dormagen, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstücke 277 und 278.

Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Errichtung von Fundamenten, neun Abluftkaminen sowie die wiederkehrende Aufstellung von neun Dieselmotoren sowie neun Dieselmotorbehältern und eines Transformators. Diese sollen wiederkehrend jeweils im Zeitraum zwischen April und September für insgesamt maximal 300 Betriebsstunden pro Jahr betrieben werden.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG. Da für Vorhaben nach Nr. 1.2.3.2 nach Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen ist, wurde diese entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Die durch das Neuvorhaben hervorgerufenen Luftverunreinigungen sind irrelevant im Sinne der TA Luft und führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgebieten entsprechend der Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG.

Somit ist gemäß § 7 (2) UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben entbehrlich.

Im Auftrag
gez. K u c k

Abl. Reg. K 2018, S. 196

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

303. Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Gemeinde Nörvenich, OT Frauwüllesheim

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000.42000.090-4.22.02.02-44-L264

Im Gebiet der Gemeinde Nörvenich, Kreis Düren, Regierungsbezirk Köln, wurde im OT Frauwüllesheim die L 264 OU Frauwüllesheim neu gebaut.

Die neu gebauten Teilstrecken der L 264

1. von NK 5105 019 O nach NK 5205 059 O
von Station 1,683 nach Station 2,404
(Länge: 0,721 km)
2. von NK 5205 059 C nach NK 5205 060 O
von Station 0,000 nach Station 0,388
(Länge: 0,388 km)
3. von NK 5205 060 C nach NK 5205 061 O
von Station 0,000 nach Station 0,509
(Länge: 0,509 km)

4. von NK 5205 061 O nach NK 5205 050 D
von Station 0,000 nach Station 0,244
(Länge: 0,244 km)
(Gesamtlänge 1-4: 1,862 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 5205 059

- O nach B (Länge: 0,025)
 - B nach C (Länge: 0,041)
 - C nach O (Länge: 0,034)
- (Gesamtlänge: 0,100 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 5205 060

- O nach B (Länge: 0,021)
 - B nach C (Länge: 0,029)
 - C nach D (Länge: 0,021)
 - D nach O (Länge: 0,029)
- (Gesamtlänge: 0,100 km)

erhalten gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – die Eigenschaft einer Landesstraße und werden mit dem Tag der Verkehrsfreigabe zum Bestandteil der L 264.

Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße L 264

5. von NK 5105 019 O nach NK 5205 003 O
von Station 1,683 nach Station 1,886
(Länge: 0,203 km)
6. von NK 5205 005 O nach NK 5205 006 O
von Station 0,253 nach Station 0,461
(Länge: 0,208 km)
7. von NK 5205 006 O nach NK 5205 050 D
von Station 0,000 nach Station 0,252
(Länge: 0,252 km)
(Gesamtlänge 5-7: 0,663 km)

sowie Teilstrecken der bisherigen Landesstraße L 271

8. von NK 5205 002 O nach NK 5205 003 O
von Station 1,328 nach Station 1,469
(Länge: 0,141 km)

haben jede Verkehrsbedeutung verloren und wird gemäß § 7 Abs. 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – mit dem Tag der Verkehrsfreigabe der neu gebauten L 264 (Ziffer 1-4) eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52064 Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der

Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 29. Mai 2018

Im Auftrag
gez. Alfred Overberg

ABl. Reg. K 2018, S. 197

**304. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223581343 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhandeln gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 1. Juni 2018

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 198

**305. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3072102209, 301866166, 3071549004.

Aachen, den 1. Juni 2018

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 198

**306. Beschluss
Der Vorstand der Sparkasse Leverkusen
in Leverkusen hat beschlossen:
Die von uns ausgestellten Sparkassenbücher
3019095656 und 3000983662
werden hiermit für kraftlos erklärt.**

Begründung:

Der Antragsteller hat die Tatsachen, von denen seine Berechtigung abhängt, die Kraftloserklärung zu beantragen sowie den Verlust des betreffenden Sparkassenbuches glaubhaft gemacht.

Der Antrag ist gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 zulässig.

Das Verfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung ist durch Aushang in der Sparkasse sowie durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlicht worden.

Dritte haben an dem Sparkassenbuch vor Erlass dieses Beschlusses keine Rechte geltend gemacht. Der Antrag auf Kraftloserklärung ist daher begründet.

Dieser Beschluss kann durch Klage nach Maßgaben der §§ 957, 958 ZPO beim Landgericht Köln binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung angefochten werden.

Leverkusen, den 28. Mai 2018

Aufgebot Nr. 2/2018

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 198

**307. Verlust Dienstausweis Nr. 26984445
hier: Stadt Aachen**

Der Dienstausweis Nr. 26984445, Inhaber Frau Michaela Jansen, ausgestellt von der Stadt Aachen für das Gebäudemanagement der Stadt Aachen am 9. Juli 2013, gültig bis zum 9. Juli 2018, ist am 11. Mai 2018 in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Aachen, Gebäudemanagement, E 26/21, Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen, zuzuleiten.

Aachen, den 25. Mai 2018

Gebäudemanagement der Stadt Aachen
Die Betriebsleitung

gez. Vera Ferber gez. Klaus Schavan

ABl. Reg. K 2018, S. 198

E Sonstiges

**308. Liquidation
hier: Dritte Welt Haaren e.V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 70554 eingetragene Arbeitskreis Dritte Welt Haaren e.V. ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 198

**309. Liquidation
hier: Familienhilfe Paraguay e.V.**

Der Verein „Familienhilfe Paraguay e.V., Bergisch Gladbach“ (VR 501986, AG Köln) hat sich am 20. Januar 2018 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Dies wurde am 9. Mai 2018 im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator schriftlich anzumelden. Liquidator ist Hans-Willi-Schmitz, Lohplatz 10, 51465 Bergisch Gladbach.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 198



Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.